

Abstimmung – Vote
Für den Antrag Frick
Dagegen

9 Stimmen
20 Stimmen

Art. 8

Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble
Für Annahme des Entwurfes

27 Stimmen
(Einstimmigkeit)

An den Nationalrat – Au Conseil national

93.006

Vorzeitige Entlassung aus der Wehrpflicht und Uebertritt in den Zivilschutz. Bundesbeschluss

Libération anticipée des obligations militaires et passage à la protection civile. Arrêté fédéral

Botschaft und Beschlussentwurf vom 20. Januar 1993 (BBII 749)
Message et projet d'arrêté du 20 janvier 1993 (FF I 713)

Antrag der Kommission
Eintreten
Proposition de la commission
Entrer en matière

On. **Mornioli**, relatore: Cercherò di essere ancora più breve di quanto previsto.

La nostra commissione, che ho l'onore di rappresentare quale relatore, ha aderito all'unanimità a questo decreto federale. Ciò non significa che non ci sia stata discussione, anzi il dibattito è durato molto a lungo, contrariamente a quanto è avvenuto nell'omologa commissione del Consiglio nazionale che ha liquidato la trattanda in soli 15 minuti.

La concordanza sull'opportunità di procedere ad un adattamento progressivo e «soft» alla situazione imposta da «Esercito 95» è stata completa. Infatti la prevista cura dimagrante richiede il passaggio di ben 200 000 unità dal servizio militare al servizio civile. Ne risultano problemi rilevanti di ordine amministrativo, specialmente per la resa del materiale e per i comuni nell'ambito dell'istruzione.

La necessità di doverci occupare con una certa urgenza di questo decreto federale è da attribuire al fatto che in un primo momento si pensava alla possibilità di liquidare la pendenza con un decreto del Consiglio federale. Il parere giuridico che ne attribuisce la competenza alle Camere ha imposto di fatto priorità all'oggetto in questione.

Die vorzeitige Entlassung aus der Wehrpflicht und der Uebertritt in den Zivilschutz betreffen lediglich Unteroffiziere, höhere Unteroffiziere, Gefreite und Soldaten, für welche die Dauer der Wehrpflicht grundsätzlich um 8 Jahre reduziert werden muss. Ab 1995 hat die Entlassung des Wehrpflichtigen auf Ende des Jahres zu erfolgen, in dem er das 42. Altersjahr vollendet (und nicht mehr wie bisher auf Ende des Jahres, in dem er das 50. Altersjahr vollendet).

Um die Ueberführung der Armee 61 in die «Armee 95» reibungslos abwickeln zu können, sind geeignete Vorausmass-

nahmen erforderlich. Dies leuchtet ein, wenn man die Vorgaben berücksichtigt, welche auf Seite 1 der Botschaft nachzulesen sind. Die Zuständigkeit des Parlamentes ergibt sich aus der Notwendigkeit, die Bestimmungen über die Wehrpflicht zu ändern, wie sie in Artikel 1 Absatz 2 der Militärorganisation festgehalten sind und die bis zum Inkrafttreten des neuen Militärrechts (Militärgesetz, Bundesbeschluss über die Armeeorganisation usw.) im Rahmen der Armee reform 95 anzuwenden sind. Die vordringliche Behandlung des vorliegenden Bundesbeschlusses wurde aus verständlichen Gründen auch durch mehrere Kantone angeregt.

Die zur Diskussion stehenden Vorausmassnahmen rechtfertigen sich, wenn man berücksichtigt, dass:

1. am 1. Januar 1993 die Armee rund 200 000 Angehörige der Heeresklasse Landsturm umfasst, welche seit dem 1. Januar 1991 keine Instruktionsdienste mehr leisten;
2. die neue Konzeption der Armee einen Soll-Bestand der Armee von 400 000 Dienstpflichtigen vorsieht, die Bestände also um genau 204 000 Einheiten zu reduzieren sind (gegenwärtiger Soll-Bestand 604 000, Effektivbestand aber beinahe 800 000!); diese Reduktion ist übrigens von niemandem angefochten worden;
3. der sicherheitspolitische Auftrag der Armee, der sich aus der Beurteilung der sicherheitspolitischen Lage ableiten lässt, nicht in Frage gestellt wird;
4. der vorzeitige Abbau des Personalbestandes der Armee Vorteile beinhaltet, insbesondere im finanziellen und administrativen Bereich für Bund und Kantone und ebenso für die Gemeinden in den Belangen Administration und Ausbildung des Zivilschutzes;
5. eine Reduktion der Bestände erst nach 1995 die Ueberführung von der alten in die neue Armee gefährden oder gar verunmöglichen könnte.

Um den Gegebenheiten Rechnung zu tragen, besonders unter Berücksichtigung der Kapazitäten der Verwaltungsstellen des EMD und der Kantone, soll die Entlassung ab 31. Dezember 1993 gestaffelt erfolgen. Die Entlassung der Angehörigen der Heeresklasse Landsturm soll durch die zusätzliche Entlassung von drei bis vier Jahrgängen jährlich innert dreier Jahre vollzogen werden.

Sur le plan de la protection civile, on prévoit une réduction de l'effectif réglementaire actuel qui passera de 520 000 personnes astreintes à 380 000. Les nouvelles réglementations ont pour conséquence qu'environ 270 000 personnes astreintes à la protection civile dans les communes doivent être libérées de cette obligation. Par ailleurs, environ 200 000 militaires libérés du service doivent être nouvellement enregistrés par les responsables de la protection civile.

Les désavantages importants d'un passage simultané de l'ensemble du landsturm dans la protection civile résident plutôt dans le domaine de l'instruction et constituent ainsi une menace pour l'état de préparation à l'engagement que les organisations de la protection civile des communes doivent assurer en tout temps.

La discussione ha evidenziato alcuni problemi di dettaglio e diversi quesiti, ai quali l'Amministrazione ha saputo dare risposte esaurienti e soddisfacenti. Cito per informazione:

- Liberazione degli ufficiali dall'obbligo al servizio militare: questo aspetto è regolato nella Legge militare, il cui disegno preliminare è stato presentato il 25 novembre 1992; il problema non tocca dunque il decreto federale in discussione;
- futura regolamentazione a proposito dell'avanzamento degli ufficiali: stesso discorso: non è oggetto del presente decreto federale; siamo comunque stati informati che si vuole mantenere il limite d'età per gli ufficiali a 55 anni (60 anni per i colonnelli); si intende poi ridurre la durata della carriera in generale, tra l'altro con l'abbassamento del limite di età per poter accedere al grado di maggiore e con la possibilità di passaggio diretto dal grado di tenente a quello di capitano; infine si intende mantenere l'età minima per diventare colonnello a 42 anni;
- intenzione a proposito dell'arma personale: non è ancora chiarito quale sia il materiale personale che si vuole cedere al milite quando viene liberato dall'obbligo di servire. Per l'arma personale si prevede di lasciarla al milite, se sono rispettate

determinate condizioni, come la garanzia che la stessa venga mantenuta in buon stato e che non venga venduta.

Per terminare segnalo una proposta di stralcio concernente il capoverso 2 dell'articolo 4 che prevede la limitazione a 21 giorni dei servizi d'istruzione per sottufficiali, appuntati e soldati che forniscono, in virtù della loro attività professionale prestazioni irrinunciabili a favore della difesa integrata. La schiera di persone interessate è però molto ridotta, come risulta dall'elenco dettagliato presentato dal DMF. La proposta è stata respinta in sede commissionale e il proponente ha rinunciato a formulare un rapporto di minoranza per evitare differenze con il Consiglio nazionale.

Im Interesse einer vordringlichen Abwicklung des Geschäftes, und um keine verzögernden Differenzen zum Nationalrat zu schaffen, hat die Kommission einstimmig beschlossen, Ihnen Zustimmung zum vorliegenden Bundesbeschluss zu empfehlen.

Ziegler Oswald: Ich bin für Eintreten und Zustimmung. Ich ergreife trotzdem das Wort, weil ich glaube, man müsse auf einen Punkt ganz klar und eindeutig hinweisen: nämlich auf die Vorausmassnahmen, die wir hier festlegen, und die Präjudizien, die damit verbunden sind.

Bereits heute herrscht weitgehend Einigkeit – das will ich nicht bestreiten –, dass die Truppenbestände der Schweizer Armee reduziert werden können, ja reduziert werden müssen. Das bedingt Entlassungen. An sich können wir diese Entlassungen vor oder nach der entsprechenden Beschlussfassung über die «Armee 95» vornehmen. Wenn wir sie vorziehen, wie mit der Botschaft vom 20. Januar 1993 und mit diesem Bundesbeschluss vorgeschlagen wird, müssen wir uns bewusst sein, dass wir Vorausmassnahmen für etwas beschliessen, das wir im Grundsatz noch gar nicht beschlossen haben.

Allerdings wird dies bezüglich Vorausmassnahmen bereits der zweite Schritt sein. Den ersten Schritt hat der Bundesrat in eigener Kompetenz bereits mit der Verordnung vom 10. Dezember 1990 über die Dienstleistungen im Landsturm getan. Er hat im Hinblick auf die geplante, noch zu beschliessende «Armee 95» auf die weitere Ausbildung der Angehörigen des Landsturms weitgehend verzichtet. Die Vorlage ist eigentlich eine logische Folge dieser Verordnung. Wer nicht mehr ausgebildet wird, wer nicht mehr den Anforderungen der heutigen Zeit oder gar der Zukunft entsprechend ausgerüstet und bewaffnet wird, kann seine Aufgaben nicht mehr erfüllen. Er nützt der Armee nichts mehr.

Ich glaube, hier taucht eine wesentliche Frage auf: Können die Aufgaben, die dem Landsturm zustehen, überhaupt noch erfüllt werden, wenn wir diese vorzeitigen Entlassungen vornehmen? Wenn dies garantiert werden kann, können wir wahrscheinlich mit ruhigem Gewissen, aus administrativen und kostenmässigen Gründen, ja sagen. Aber nur kostenmässige und administrative Gründe dürften diese Vorausmassnahmen nicht rechtfertigen, insbesondere dann nicht, wenn die Erfüllung der Aufgaben des Landsturms bis zur Einführung der neuen Konzeption nicht sichergestellt wären.

Hier muss klar gesagt werden, dass der Bundesrat ausdrücklich erklärt hat, diese seien sichergestellt bzw. könnten jederzeit sichergestellt werden. Deshalb kann man, obwohl Präjudizien geschaffen werden, darüber hinweggehen.

Bundesrat Villiger: Um den vorzeitigen Uebertritt in die Fraktionssitzungen nicht zu verhindern, hätte ich gar nichts gesagt, wenn Herr Ziegler Oswald jetzt nicht noch eine wichtige Frage aufgeworfen hätte!

Ich entschuldige mich, dass wir Sie im Dringlichkeitsverfahren mit einer solchen Vorlage behelligen. Meine Kronjuristen waren zuerst der Meinung, dies sei auf dem Verordnungsweg machbar, aber mit dem EJPD zusammen sind wir zum Schluss gekommen, dass es einen Bundesbeschluss braucht.

Weil die Kantone und auch wir sehr schnell mit diesem Uebertritt anfangen können müssen, ist das dringliche Verfahren leider nötig. Ich bitte Sie daher um Verständnis. Der Kommissionssprecher hat es erklärt. Es ist einfach nicht möglich, per Federstrich am 1. Januar 1995 rund 200 000 Leute überzufüh-

ren. Wir sind mit der Abrüstung, mit den administrativen Fragen (Pisa usw.) überfordert; und vor allem ist der Zivilschutz überfordert, wenn er diese 200 000 Leute integrieren und ausbilden muss. Deshalb müssen wir jetzt damit beginnen. Es ist uns bewusst, dass das ein politisches Präjudiz in Richtung auf eine kleinere Armee darstellt; aber nachdem die ganzen Diskussionen über das Armeeleitbild schon einen klaren Willen der beiden Kammern gezeigt haben, die Armee zu verkleinern, glaubten wir, dass wir diese Verkleinerung verantworten dürfen. Wir glauben nicht, dass plötzlich wieder eine gleich grosse oder eine grössere Armee das Resultat sein dürfte, auch wenn ein Referendum zustande kommen sollte.

Ich möchte noch ganz kurz Herrn Ziegler Oswald sagen, warum seine Befürchtungen nicht begründet sind, dass die Armee in dieser Zeit nicht einsatzfähig wäre, wenn diese Jahrgänge wegfallen: In den rund tausend Einheiten, die sich aus Angehörigen des Auszugs, der Landwehr und des Landsturms zusammensetzen, gibt es auch nach der Abrüstung des Landsturms keine Bestandesprobleme, weil diese ohnehin Ueberbestände haben. Im Vergleich zum Soll-Bestand bleibt sogar ein ganz kleiner Ueberbestand bestehen. Rund 620 Einheiten bestehen aus Angehörigen der Landwehr und des Landsturms. Hier sinkt der Bestand auf etwa 90 Prozent des Soll-Bestandes; das halten wir für eine begrenzte Uebergangszeit für vertretbar.

Bei 75 Einheiten der reinen Landsturmformationen müssen Bestandeskorrekturen eingeleitet werden, damit diese Einheiten einsatzfähig bleiben. Die Aufgaben der reinen Landsturmformationen können noch bis Ende 1995 durch diese selbst sichergestellt werden. Es ist vorgesehen, die Landsturmformationen, die in der «Armee 95» nach wie vor bestehen bleiben, bereits ab jetzt mit Angehörigen des Auszugs und der Landwehr aufzufüllen. Wegen dieser Ueberbestände der Armee, die aufgrund der Geburtenentwicklung grösser geworden ist, als sie nach Soll-Bestand sein müsste, ist diese Uebergangszeit ohne inakzeptablen Verlust an Einsatzbereitschaft vertretbar und verantwortbar.

Ich bitte Sie, auf die Vorlage einzutreten und ihr zuzustimmen.

*Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen
L'entrée en matière est décidée sans opposition*

Titel und Ingress, Art. 1–10

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Titre et préambule, art. 1–10

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Entwurfes

22 Stimmen
(Einstimmigkeit)

An den Nationalrat – Au Conseil national

Schluss der Sitzung um 20.55 Uhr

La séance est levée à 20 h 55

Vorzeitige Entlassung aus der Wehrpflicht und Uebertritt in den Zivilschutz.

Bundesbeschluss

Libération anticipée des obligations militaires et passage à la protection civile. Arrêté fédéral

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1993
Année	
Anno	
Band	I
Volume	
Volume	
Session	Frühjahrssession
Session	Session de printemps
Sessione	Sessione primaverile
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	04
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	93.006
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	08.03.1993 - 17:00
Date	
Data	
Seite	69-70
Page	
Pagina	
Ref. No	20 022 567

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.